

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
B.Eng. Bio-Electrical Engineering
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
vom 17.02.2020**

Präambel

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	2
§ 2	Studienziel	2
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums.....	2
§ 4	Leistungspunkte.....	2
§ 5	Module und Leistungsnachweise	3
§ 6	Studienplan.....	3
§ 7	Vorrückungsvoraussetzungen.....	4
§ 8	Praktisches Studiensemester.....	5
§ 9	Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote	5
§ 10	Zeugnis.....	5
§ 11	Akademischer Grad	5
§ 12	Inkrafttreten	6

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Bachelorstudienganges Bio-Electrical Engineering ist die auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden basierende praxisorientierte Vermittlung interdisziplinärer, aus der Elektro- und Informationstechnik sowie den Gesundheits- und Biowissenschaften stammender Fachkenntnisse und -methoden sowie deren Anwendung. ²Neben fachlicher Kompetenz werden zur Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Führungsqualitäten soziale und methodische Kompetenzen vermittelt. ³Durch die in Praktika, Seminaren oder den Projekten erworbene Sozialkompetenz sind die Studierenden in der Lage, als Teil eines Teams zu arbeiten oder eine Projektgruppe zu leiten. ⁴Zusammen führt dies zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Bereich der Entwicklung bioelektronischer Systeme für die moderne Life-Sciences-, Biomedizin- und Gesundheitsbranche.
- (2) ¹Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, grundlegendes Wissen und Konzepte von der molekularen Ebene bis zur Ebene der Organsysteme zu nutzen, um innovative elektronische Geräte oder Verfahren zur Prävention, Diagnose und Behandlung von Krankheiten, zur Rehabilitation von Patienten und zur Verbesserung der Gesundheit zu entwickeln.
- (3) Das abgeschlossene Bachelorstudium bietet auch die Grundlage für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. ²Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

§ 4

Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für das erfolgreich abgeleistete praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro

Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴In Praxiszeiten und bei der Anfertigung der Bachelorarbeit entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁵Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Studienplan in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6

Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 3. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,

4. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 5. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
 6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
 7. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
 8. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation,
 9. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 10. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
 11. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies in einer Fremdsprache erfolgt.
- (3) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Vorrückungsvoraussetzungen

- (1) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.
- (2) Zum Eintritt in das Praktikum als Teil des praktischen Studiensemesters ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbracht hat.

§ 8 **Praktisches Studiensemester**

Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnitts umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

§ 9 **Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage 1 zu dieser Satzung ein.

§ 10 **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11 **Akademischer Grad**

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform: "B.Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 **Inkrafttreten**

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 17.02.2020, des Beschlusses des Hochschulrates vom 04.03.2020 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung & Kultus, Wissenschaft und Kunst, StMWK vom 29.04.2020, Az.: H.7-H3441.IN/64/3 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 30.04.2020

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Die Satzung wurde am 30.04.2020 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.04.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 30.04.2020.